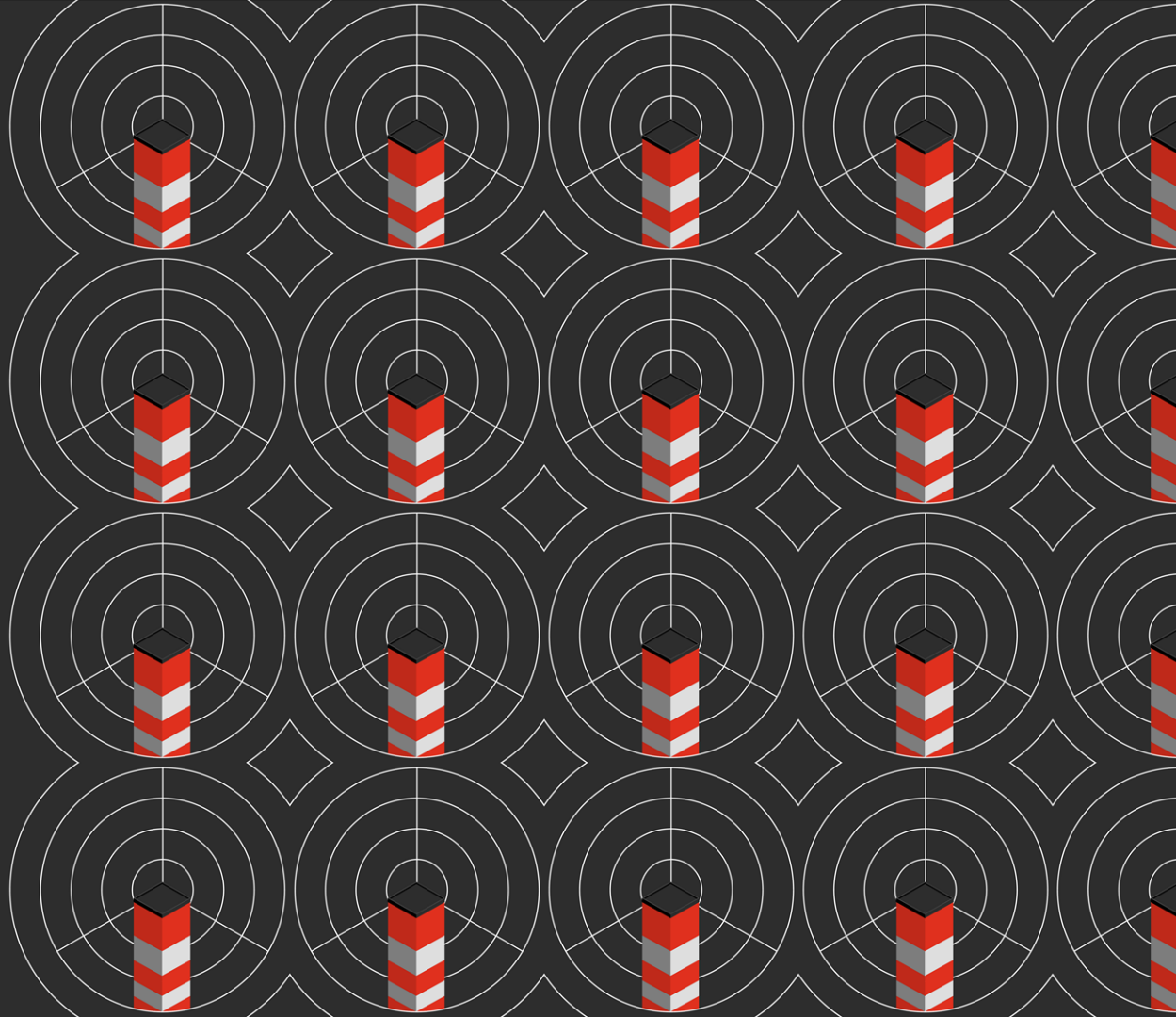


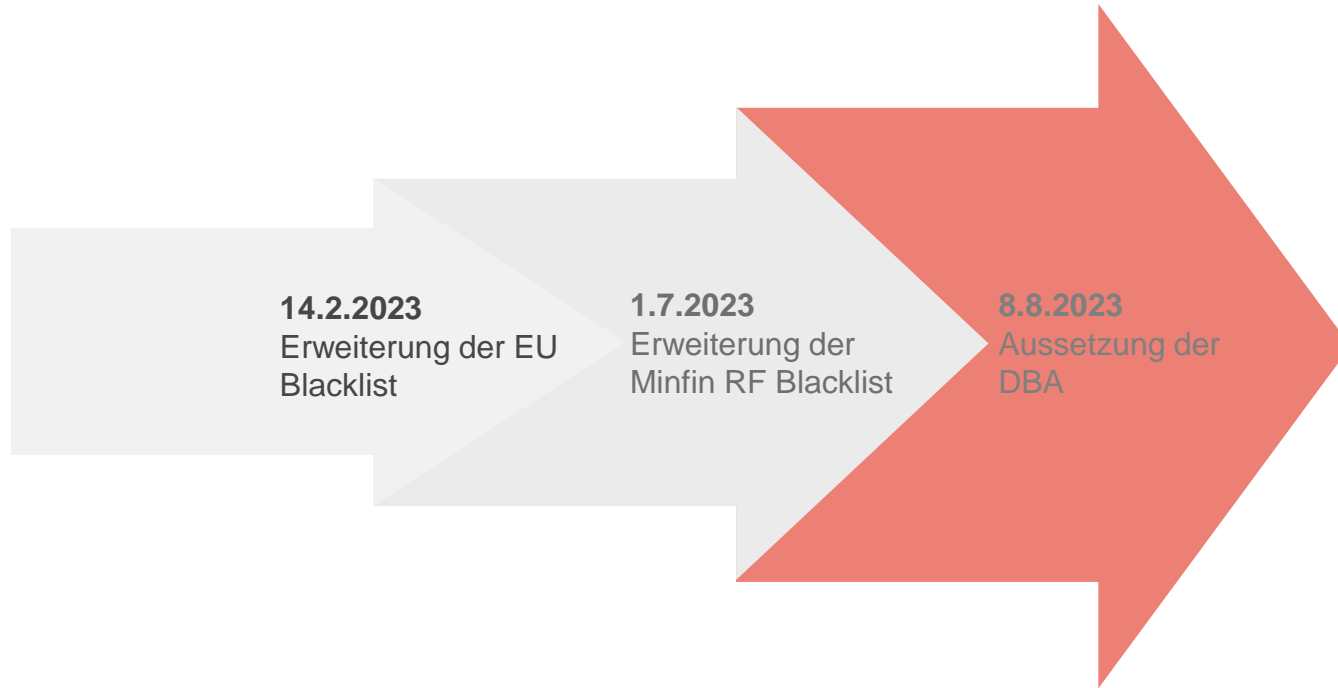
Länderarbeitskreis Russland

Aussetzung der DBA und weitere
steuerliche Maßnahmen

18. September 2023

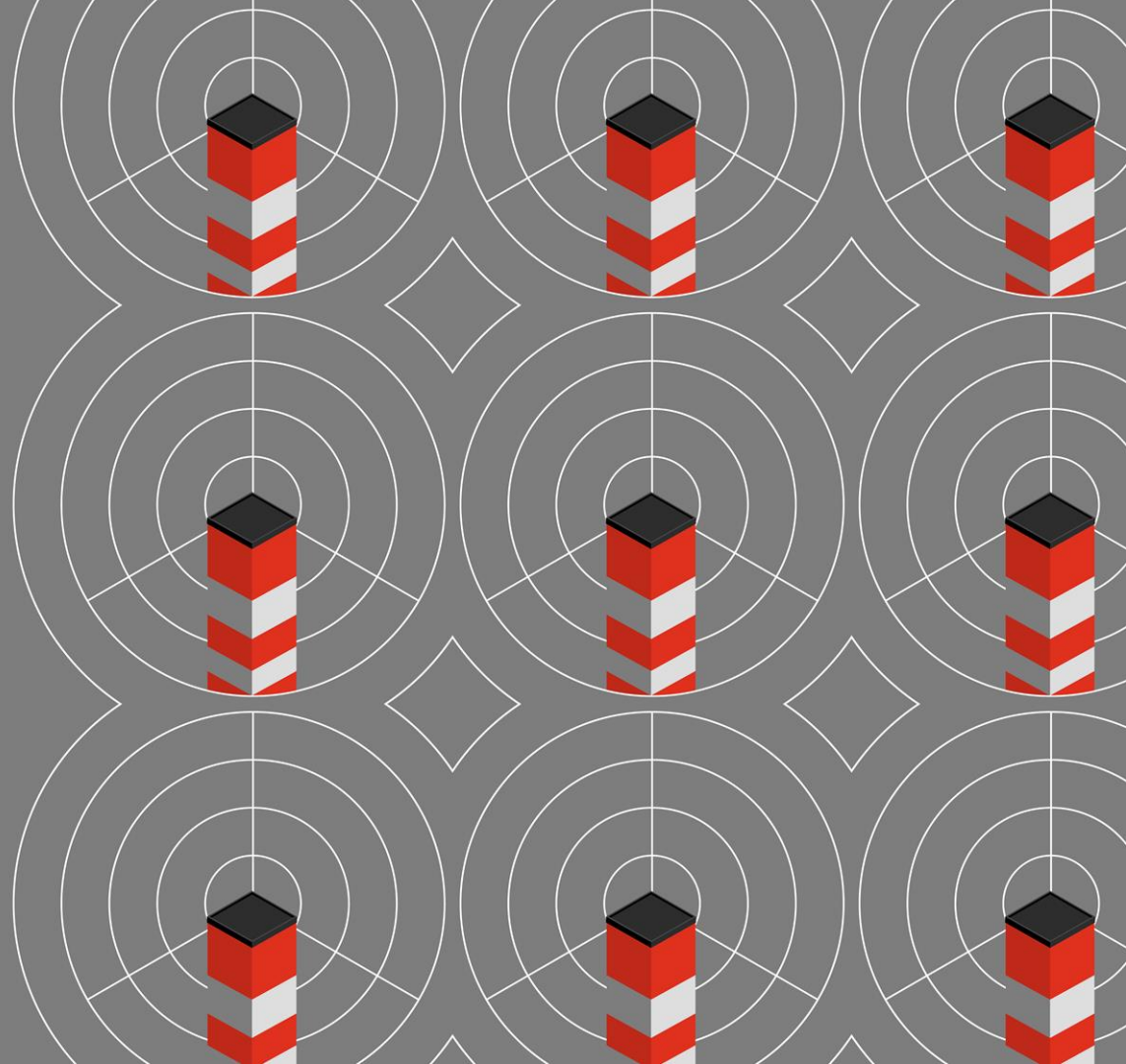


Steuerliche Gegenmaßnahmen Russlands



1

Aussetzung der DBA
durch Russland



Aussetzung der DBA durch Russland

Gesetzliche Grundlage



Präsidentialdekret vom 8.8.2023 Nr. 585

*Am 8.8.2023 wurde das Präsidentialdekret veröffentlicht, dem zufolge die **ausgewählten Regelungen** der DBA bis „die jeweiligen ausländischen Staaten die Verstöße gegen legitime wirtschaftliche und sonstige Interessen der Russischen Föderation beseitigen“, ausgesetzt werden müssen.*

Fragen:

- Ist die unilaterale Aussetzung einer Kündigung gleichgestellt? Ab wann greift die Aussetzung?
- Praktische Implikationen in Russland und in den jeweiligen Vertragsstaaten?

Aussetzung der DBA durch Russland

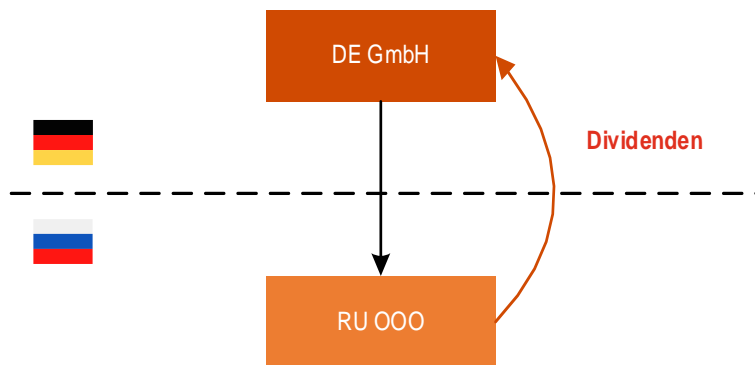
Wichtige Auswirkungen für das DE/RU DBA

- 1** Keine Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen bzgl. der aus Russland stammenden Einkünfte (darunter Dividenden, Zinsen*, Lizenzgebühren, Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Vergütungen für Mitglieder von Aufsichtsräten und Verwaltungsräten, etc.)
- 2** Aussetzung der speziellen Ausnahmen von der Gründung einer Betriebsstätte in Russland (darunter Bauausführung oder Montage, wenn ihre Dauer weniger als 12 Monate beträgt)
- 3** Aussetzung der vorteilhaften Regelungen des Protokolls, die u.U. einen uneingeschränkten Betriebsausgabenabzug der Zins- und Marketingaufwendungen vorsehen

* Art. 11 DE/RU DBA soll jedoch in Kraft bleiben, sofern es sich um Zinszahlungen an ausländische Kreditinstitute handelt

Aussetzung der DBA durch Russland

Praktische Fälle (1/3)



Sachverhalt

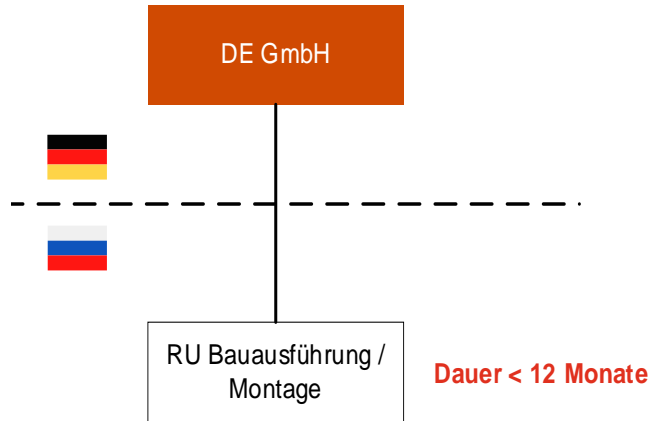
- Eine DE GmbH hat eine Tochtergesellschaft in RU (RU OOO) und erhält Dividendeneinkünfte.

Steuerliche Behandlung in RU und DE

- Vor der DBA-Aussetzung: Das RU Besteuerungsrecht wird durch Art. 10 DE/RU DBA eingeschränkt:
 - **Die Dividendeneinkünfte der DE GmbH unterliegen u.U. 5% Quellensteuer in RU und sind effektiv zu 95% steuerfrei in DE**
- Nach der DBA-Aussetzung: Eine Quellensteuerermäßigung nach Art. 10 DE/RU DBA wird ausgesetzt:
 - **Die Dividendeneinkünfte der DE GmbH unterliegen 15% Quellensteuer in RU und sind bis Ende 2025 effektiv zu 95% steuerfrei in DE (danach – voraussichtlich vollständig steuerpflichtig in DE)**

Aussetzung der DBA durch Russland

Praktische Fälle (2/3)



Sachverhalt

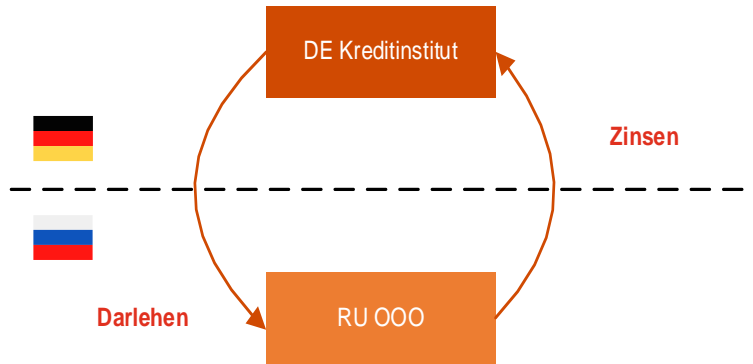
- Eine DE GmbH unterhält eine Bauausführung in Russland. Die Dauer der Bau- bzw. Montagearbeiten soll < 12 Monate betragen.

Steuerliche Behandlung in RU und DE

- Vor der DBA-Aussetzung: Nach Art. 5 DE/RU DBA entsteht keine Betriebsstätte in RU:
 - Keine Besteuerung in RU
 - Das gesamte Einkommen der DE GmbH unterliegt KSt und GewSt in DE
- Nach der DBA-Aussetzung: Eine Betriebsstätte in RU wird bereits bei einer Dauer von 1 Monat begründet:
 - Der entsprechende Teil des Einkommens der DE GmbH unterliegt der KSt in RU
 - Anerkennung der Betriebsstätte für steuerliche Zwecke in DE?
 - Vermeidung der Doppelbesteuerung?

Aussetzung der DBA durch Russland

Praktische Fälle (3/3)



Sachverhalt

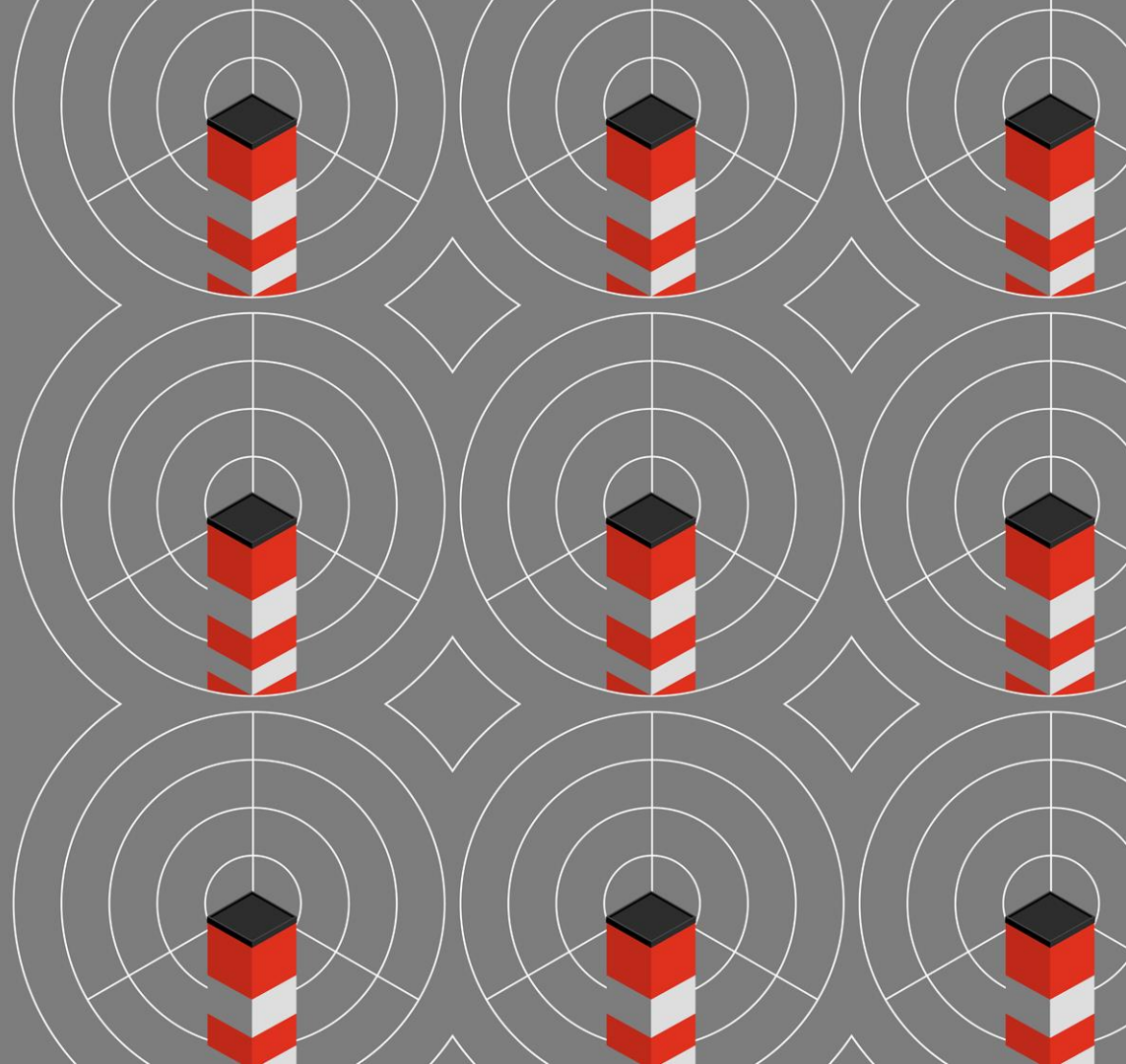
- Eine RU OOO wird durch ein DE Kreditinstitut finanziert und leistet entsprechende Zinszahlungen an das DE Kreditinstitut.

Steuerliche Behandlung in RU und DE

- Vor der DBA-Aussetzung: Die Zinseinkünfte des DE Kreditinstituts stellen grds. steuerpflichtige inländische Einkünfte in RU dar, Art. 309 SteuerGB RF. Allerdings wird das RU Besteuerungsrecht durch Art. 11 DE/RU DBA eingeschränkt:
 - **Die Zinserträge des DE Kreditinstituts unterliegen der KSt und GewSt in DE**
 - **Keine Besteuerung des DE Kreditinstituts in RU**
 - **Die Zinsaufwendungen sind grds. als BA bei der RU OOO zu berücksichtigen**
- Nach der DBA-Aussetzung: Wie oben, da die entsprechende Steuerbefreiung von der DBA-Aussetzung nicht betroffen sein soll.

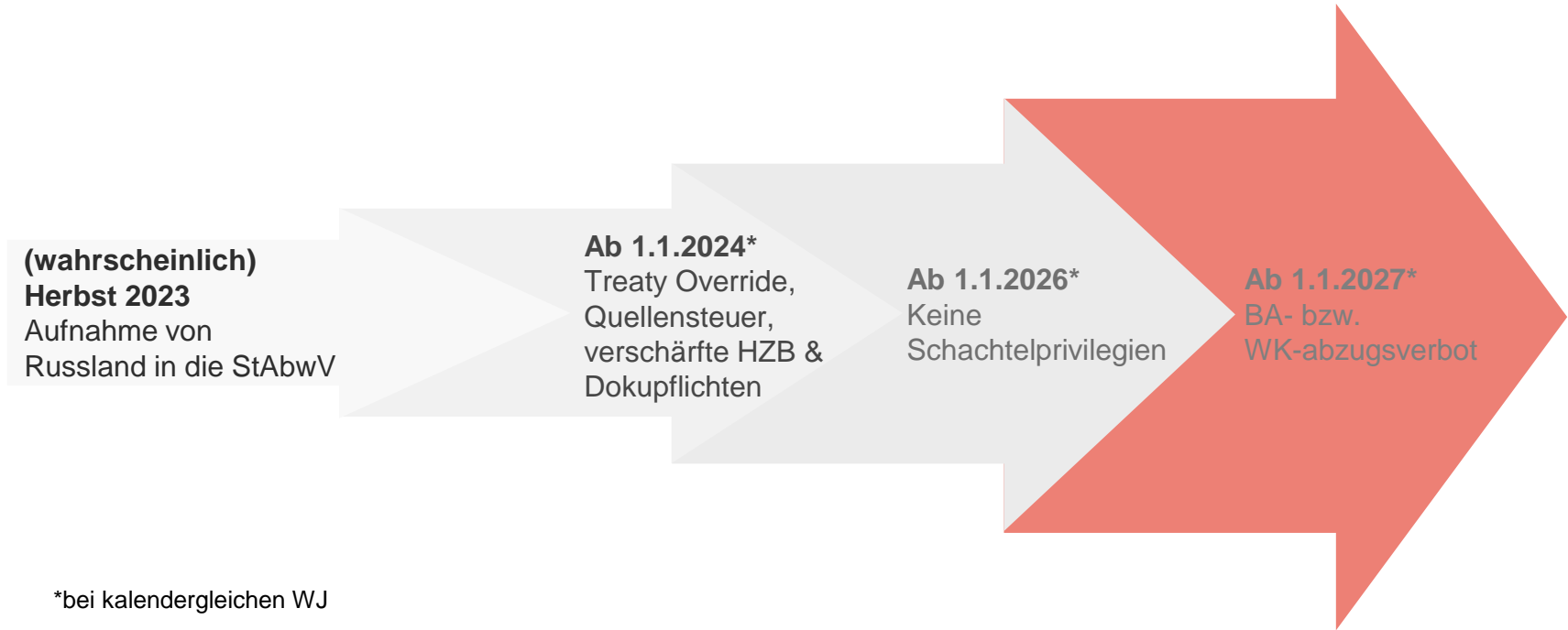
2

Umfassendes Treaty
Override nach StAbwG



Umfassendes Treaty Override nach StAbwG

Implikationen nach dem StAbwG: Anwendung für Russland



Umfassendes Treaty Override nach StAbwG

Gesetzliche Grundlage



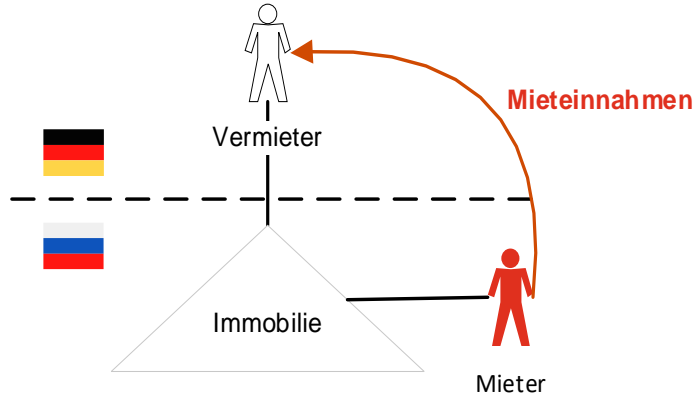
§ 1 Abs. 3 StAbwG

*„Die Vorschriften dieses Gesetzes werden durch Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Darüber hinaus werden **deutsche Besteuerungsrechte** durch Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten für den Zeitraum, in denen die Abschnitte 3 und 4 bezogen auf dieses Steuerhoheitsgebiet Anwendung finden, **nicht berührt.**“*

Frage: Heißt es, dass Deutschland ab 1.1.2024 das DE/RU DBA faktisch nicht anwendet?

Umfassendes Treaty Override nach StAbwG

Folgen bei der unbeschränkten Steuerpflicht



Sachverhalt

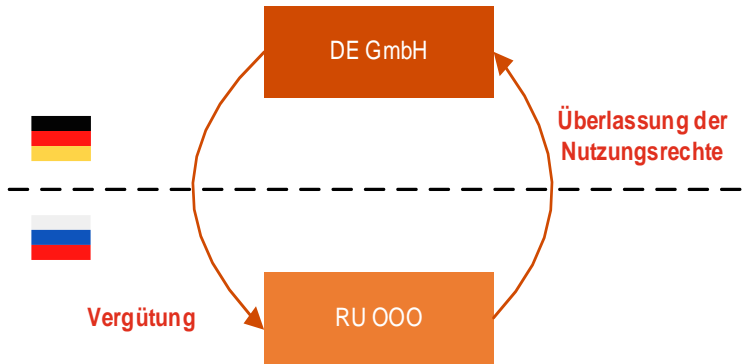
- Eine in DE unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person erzielt Mieteinnahmen in Russland. Die jeweiligen Einnahmen werden in Russland mit der lokalen ESt i.H.v. 13 bzw. 15% oder mit der lokalen Steuer auf professionelle Einkünfte i.H.v. 4 bzw. 6% besteuert. Dabei sind WK-Abzugsmöglichkeiten eingeschränkt.

Steuerliche Behandlung in DE

- Derzeit stellt Deutschland die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in Russland nach dem DBA – unter Progressionsvorbehalt – frei:
 - **Die gesamte Belastung verbleibt grds. bei 4 / 6 / 13 / 15%**
- Voraussichtlich ab 1.1.2024 ist lediglich die Anrechnungs-/Abzugsmethode nach § 34c EStG anwendbar:
 - **Die gesamte Belastung erhöht sich auf die Höhe des persönlichen ESt-Satzes nach § 32a EStG (unter Berücksichtigung des WK-Abzugs)**

Umfassendes Treaty Override nach StAbwG

Ausweitung der beschränkten Steuerpflicht



Sachverhalt

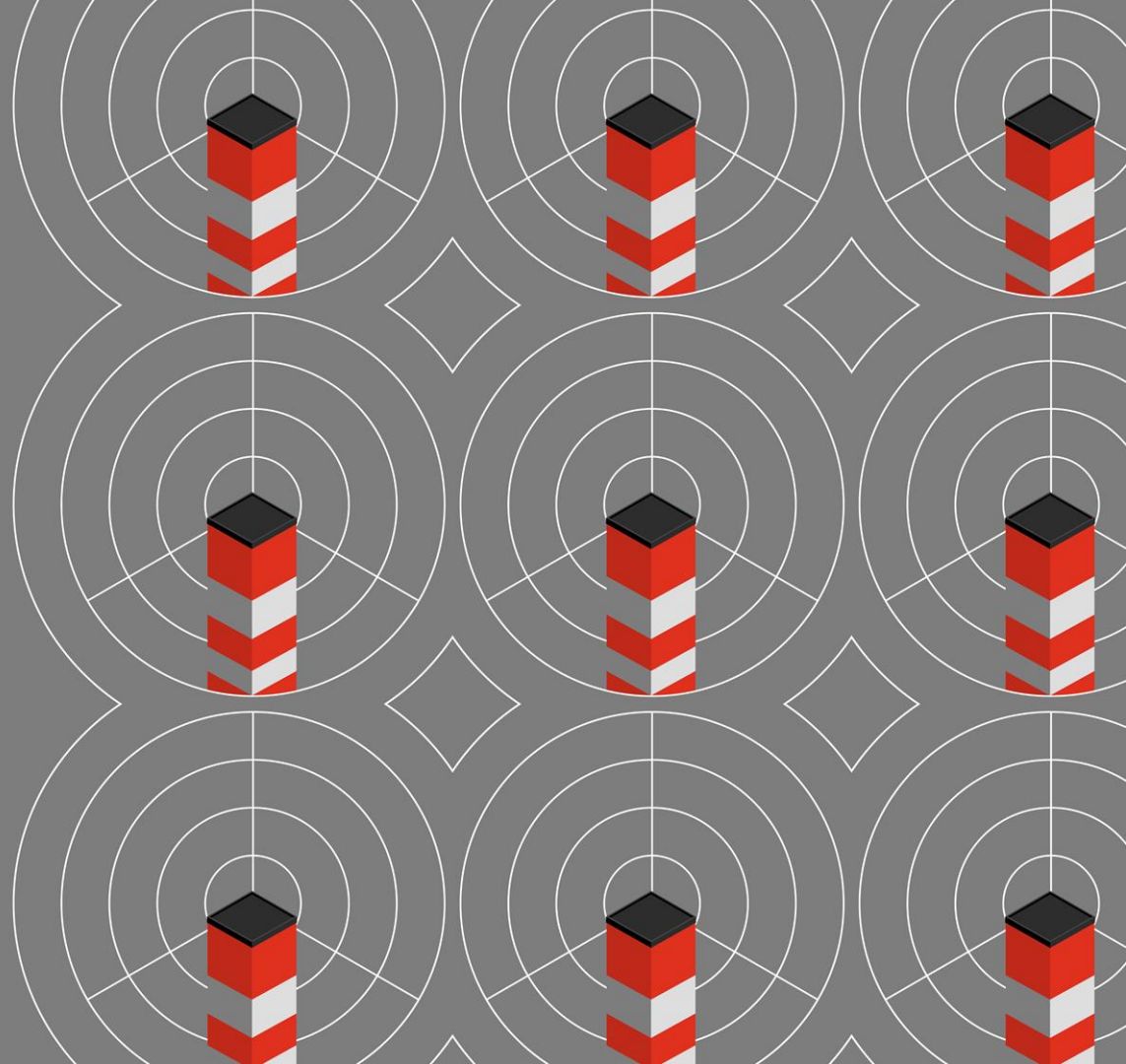
- Eine RU OOO überlässt Nutzungsrechte (z.B. Markenrechte) an eine DE GmbH und erzielt eine Vergütung (Lizenzgebühr).

Steuerliche Behandlung in DE

- Derzeit stellen die Einkünfte der RU OOO grds. steuerpflichtige inländische Einkünfte dar, § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f) Doppelbuchst. aa) EStG. Allerdings wird das DE Besteuerungsrecht durch Art. 12 DE/RU DBA eingeschränkt:
 - **Keine Besteuerung der RU OOO in DE**
 - **Die Lizenzgebühren sind grds. als BA bei der DE GmbH zu berücksichtigen**
- Voraussichtlich ab 1.1.2024 werden die DE Besteuerungsrechte nicht mehr durch DE/RU DBA eingeschränkt:
 - **In DE wird eine Quellensteuer i.H.v. 15,83% einbehalten (Anrechnung in Russland ist fraglich)**
 - **Die Lizenzgebühren sind grds. weiterhin als BA bei der DE GmbH zu berücksichtigen**

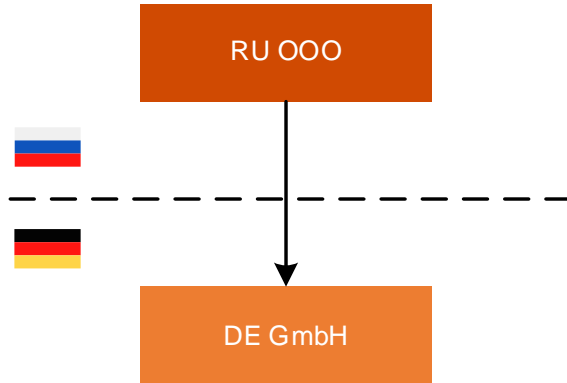
3

Erweiterung der
Minfin RF Blacklist



Erweiterung der Minfin RF Blacklist

Bedeutung und praktische Auswirkungen



Erweiterung der Minfin RF Blacklist

- Minfin RF Blacklist umfasst die Länder und Gebiete, die spezielle vorteilhafte Steuerregimes anbieten und keinen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten gewährleisten (Offshore-Zonen).
- Die Minfin RF Blacklist wurde zum 1.7.2023 um 51 neue Länder bzw. Gebiete (z.B. Ukraine, EU-Mitgliedsstaaten, Großbritannien, Japan, Vereinigte Staaten, etc.) erweitert.
- Für steuerliche Zwecke werden die betroffenen Länder als Steueroasen betrachtet, wobei die Transaktionen mit den Vertragspartnern aus den Offshore-Zonen sowie Einkünfte aus den jeweiligen Beteiligungen der verschärften Besteuerung bzw. Compliance-Pflichten in Russland unterliegen.

Deutsch-russische Geschäftsbeziehungen

- Die Maßnahme ist für sogenannte Inbound Fälle von Bedeutung, wobei ein russischer Anteilseigner eine Beteiligung in Deutschland hält bzw. Transaktionen mit deutschen Vertragsparteien tätigt.
- Die entsprechenden Einschränkungen bzw. verschärften Pflichten treffen in erster Linie die russischen Anteilseigner.

Erweiterung der Minfin RF Blacklist

Verschärfte Besteuerung bzw. Compliance-Pflichten in Russland

1 Keine Schachtelprivilegien bzgl. der Dividendeneinkünfte und Veräußerungsgewinne aus den Beteiligungen in Offshore-Zonen

2 Keine Steuerbefreiung für unentgeltliche Übertragung der Vermögensgegenstände von einer beherrschten Tochtergesellschaft aus einer Offshore-Zone

3 TP-Dokumentationspflichten bzgl. der Transaktionen mit (auch fremden Dritten) Vertragspartnern aus den Offshore-Zonen*

4 Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung bzgl. der Zwischengesellschaften in Offshore-Zonen

5 Weitere Einschränkungen für internationale Holdinggesellschaften

* sofern die sämtlichen Erträge mit dem jeweiligen Vertragspartner für ein Kalenderjahr 120 Mio. Rubel (ca. 1,2 Mio. Euro) überschreiten

Ihre Ansprechpartnerin



Ekaterina Cherkasova

Senior Manager

Tax

Mobile +49 1514 2555702

cherkasova.ekaterina@pwc.com

Vielen Dank

© 2023 PwC. All rights reserved.

PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see www.pwc.com/structure for further details. This content is for general information purposes only, and should not be used as a substitute for consultation with professional advisors.